

Satzung
für den
„Verein der Freunde und Förderer der Albertus Magnus
Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler über Feld“

§ 1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler über Feld“ nach der Eintragung ins Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Sitz des Vereins ist Nörvenich.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die materielle Förderung der Erziehung und Bildung an der Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler über Feld.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung und Erhaltung der Gemeinschaft zwischen Schule, Schülern, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.
- Unterstützung von Projekten und Maßnahmen für den Schulalltag.
- Unterstützung und Übernahme von Anschaffungen für den Schulalltag.
- Unterstützung bei der Bildungsarbeit an den Schülern.
- Unterstützung von außergewöhnlichen Projekten und Maßnahmen für die Schule (Schulfeste, Projektwochen, Theateraufführungen).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Leistungen kann ein Rechtsanspruch gegen den Verein nicht begründet werden. Sämtliche Leistungen erfolgen vielmehr in freier EntschlieÙung des Vorstandes sowie mit der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäÙig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nörvenich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Albertus Magnus Gemeinschaftsgrundschule Eschweiler über Feld zu verwenden hat.

§ 3) Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann notwendiges Hilfspersonal gegen angemessene Vergütung bestellt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
2. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) freiwilligen Austritt, der nur zum Jahresende erfolgen kann und spätestens bis zum 30.09. eines Jahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt sein muß;
 - c) Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und die Ziele des Vereins,
 - d) Schulwechsel des Kindes

§ 5) Beitrag

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, der jährlich zu zahlende Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Reihenfolge:
 - a) 1. Vorsitzender;
 - b) Stellvertreter Vorsitzender;
 - c) Kassenwart;
 - d) Schriftführer;
 - e) Beisitzer.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird der Verein bis zur nach §7, 3 vorgesehenen Zuwahl durch den verbleibenden geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Scheidet der 1.Vorsitzende vor Ende der Amtszeit aus, vertritt der 2. Vorsitzende bis zur Zuwahl und Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes den Verein im Sinne des § 8 der Satzung.

§ 8) Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

2. Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB. Der 1. Vorsitzende ist jeweils mit einem der drei übrigen vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen darauf hinzuweisen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassenwart nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen für den Verein leistet er mit der Zustimmung und Unterschrift eines weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.

5. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung der Vereinsorgane ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9) Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist mit Angabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlußfähig.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder von

- a) 2/3 über die Änderung und Ergänzung der Satzung;
- b) 2/3 über die Festsetzung des jährlich zu zahlenden Mindestbeitrages;
- c) 3/4 über die Auflösung des Vereins.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen

Mitglieder über

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7, Abs. 2.a) bis e);
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
- c) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder (ausgenommen Ziff. 3).

5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrem Zusammentritt dem Vorstand schriftlich mit entsprechender Begründung einzureichen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los.
7. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, die Einberufung verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11) Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern, von denen jede Partei einen benennt, und einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und durch den Präsidenten des Landgerichts in Aachen bindend ernannt wird, falls sich die beiden Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen können.
2. das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Düren.
3. Für das Schiedsgericht und das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO.

§ 12) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung und unter Angabe in der Tagesordnung mit der in § 10, Abs. 3. C) festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach den Vorschriften des BGB (§47 ff.).

§ 13) Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08. Mai 2017 in Kraft.

Eschweiler über Feld, 08.05.17